

Antrag 15	Verfahren Meldung Einzelbilder / Identifizierungsnummern <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll in der Verteilungssparte "Periodika Urheber" die Meldung des Parameters "ISSN" erweitert werden, um Probleme bei Nichtvorliegen einer ISSN zu beseitigen.

In der Verteilungssparte „Periodika Urheber“ (§ 28 VP) können Einzelbilder Zeitungen/Zeitschriften (Print) sowie Einzelbilder Zeitungen/Zeitschriften (Online) gemeldet werden. Der Reformverteilungsplan hat als neue Meldevoraussetzung die Angabe der ISSN der Zeitung/Zeitschrift eingeführt, vgl. § 38 Absatz 1.2. Dadurch sollte im Printbereich die Überprüfbarkeit verbessert werden und im Onlinebereich zudem die Abgrenzung zwischen den Sparten Periodika und Webseiten.

- **Periodika (Print)**

Es hat sich herausgestellt, dass die ISSN im Zeitungen- und Zeitschriftenbereich viel seltener zum Einsatz kommt als die ISBN im Buchbereich. Deshalb hat die Geschäftsstelle als alternative Identifizierungsnummer die ZDB-ID des Zeitschriftenkatalogs der Deutschen Nationalbibliothek eingeführt.

Diese Alternative ist im Verteilungsplan aufzunehmen.

Die Geschäftsstelle steht im Austausch mit der Deutschen Nationalbibliothek, um den Mitgliedern eine einfache Möglichkeit der Ermittlung der ZDB-ID zu schaffen. Derzeit steht die allgemein zugängliche Suchmaske zur Verfügung, die aber – ohne Einsatz von Parametern – eine sehr große Trefferanzahl generiert. Geplant ist ein spezieller Zugang zur Datenbank, über den die trefferreduzierenden Parameter (Erscheinungsjahr, Sprache, Land etc.) bereits integriert sind.

- **Periodika (Online)**

Weder die ISSN, noch die ZDB-ID, noch eine andere Identifizierungsnummer gewährleisten die (weitgehend) lückenlose Erfassung der digitalen Verlagsprodukte (im Verteilungsplan sowie in Merkblatt und Meldeformular „Telemedien“ genannt).

Die Geschäftsstelle schlägt deshalb vor, dass die Meldenden entweder eine vorhandene Nummer angeben oder – wenn es keine gibt – alternativ die ISSN oder ZDB-ID des korrespondierenden Printprodukts. Verlagsprodukte von Presseverlagen dürften nur in seltenen Fällen ausschließlich im Online-Format erscheinen. Für diese Fälle könnte eine Meldung per Nachweis erfolgen.

Wichtig: Einzelbildmeldungen in diesem Bereich sind auf jeden Fall möglich – die Identifizierungsnummer wird nur benötigt, um die Abgrenzung der Sparten „Periodika“ und „Webseiten“ vorzunehmen.

Mittelfristig könnte die Geschäftsstelle auf die Identifizierungsnummer verzichten und stattdessen eine eigene Datenbank mit meldefähigen Telemedien aufbauen.

Beschlussvorlage Antrag 15:**§ 38 Absatz 1.2 des Verteilungsplans wird wie folgt neu gefasst:**

„Voraussetzung für die Meldefähigkeit eines Periodikums im Sinne des Absatzes 1.1 ist das Vorhandensein einer Identifizierungsnummer. Bei periodischen Druckwerken ist entweder die ISSN (Print) anzugeben oder die ZDB-ID des Zeitschriftenkatalogs der Deutschen Nationalbibliothek. Bei Telemedien wird die ISSN (Online) angegeben. Liegt eine solche nicht vor, kann alternativ die ISSN (Print) oder die ZDB-ID des korrespondierenden Printprodukts angegeben werden. Gibt es kein korrespondierendes Printprodukt so erfolgt die Meldung auf Nachweis (Screenshot der Startseite des Telemediums).

Print- und Online-Ausgaben desselben Periodikums werden jeweils einzeln gemeldet. Verfügt eine Publikation über eine ISSN und eine ISBN, so kann sie ausschließlich in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ gemeldet werden.“